

Reglement zum Besuch des Freiwilligen Kindergartens (FKG)

Inhalt

1.	Grundlage	3
2.	Definition und Zweck des Freiwilligen Kindergartens (FKG)	3
3.	Voraussetzungen	3
4.	Rahmenbedingungen	4
5.	Sportunterricht	4
6.	Schulweg	5
7.	Aufnahme.....	5
8.	Probezeit.....	5
9.	Auskunftsstellen/Unterstützung.....	6

1. Grundlage

Die Grundlagen für das Reglement zum Besuch des Freiwilligen Kindergartens (FKG) bilden das Volksschulgesetz des Kantons Schwyz (VSG), 611.210 und das Leitbild der Bezirksschulen Küssnacht.

2. Definition und Zweck des Freiwilligen Kindergartens (FKG)

Gemäss §11, Absatz 2 des VSG sind die Gemeinden verpflichtet, einen Zweijahreskindergarten zu führen. Der Besuch des ersten Kindergartenjahres (FKG) ist freiwillig. Die Kinder des FKGs besuchen zusammen mit den Kindern des obligatorischen Kindergartens (OKG) den Unterricht in einer altersdurchmischten Klasse. Im Kindergarten erweitert das Kind seine personalen, sozialen und methodischen Kompetenzen. So lernen die Kinder beispielsweise sich an Regeln zu halten, den Tag zu strukturieren, das Verhalten im Spiel mit Gleichaltrigen zu erproben, das Lernen vom Zusammensein mit Älteren oder mit Kindern, welche in einem bestimmten Entwicklungsbereich schon etwas weiter sind. Die Ablösung vom Elternhaus ist zudem für die Kinder ein wichtiger Entwicklungsschritt und unterstützt das Kind in seiner Eigenständigkeit.

3. Empfehlungen und Voraussetzungen

Empfehlungen

Grundsätzlich ist es von sehr grossem Vorteil, wenn das Kind vor dem Eintritt in den FKG bereits Erfahrungen zum Spielen in der Gruppe gemacht hat (z.B. Besuch Kinderkrippe, Spielgruppe, Kinderturnen o.ä.). Zudem weisen die Bezirksschulen Küssnacht dringendst darauf hin, die Vorsorgeuntersuchungen bei der Kinderärztin / beim Kinderarzt zu machen. Die Schweizerische Gesellschaft für Pädiatrie empfiehlt mehrere Kontrolluntersuchungen, so zum Beispiel im Alter von zwei, vier und sechs Jahren.

Voraussetzungen

Im Weiteren müssen für den Eintritt in den FKG folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Das Kind...

- kann rund vier Stunden von seinen engsten Bezugspersonen getrennt sein, also die Blockzeiten von 8.10 – 11.30 Uhr einhalten.
- fühlt sich in grösseren Gruppen wohl und zeigt Interesse an Neuem.
- findet sich in grösseren Gruppen zurecht, ohne dass stets ein Erwachsener dabei ist.
- kann auch einmal warten, also seine eigenen Bedürfnisse einen Moment aufschieben.
- kann einfache Anweisungen verstehen und annehmen

- kann sich ca. 10 Minuten am Stück selbständig mit einer Sache beschäftigen, ohne dass jemand Erwachsener neben dem Kind sein muss.
- kann sich in Worten verständlich machen und Bedürfnisse äussern.
- kann Grenzen akzeptieren und Regeln einhalten.
- hat zuhause die Möglichkeit zu malen, schneiden, basteln.
- geht selbständig zur Toilette.
- kann sich möglichst selbstständig anziehen oder kann um Hilfe fragen.
- putzt sich die Nase möglichst selbständig.

Die Eltern und Erziehungsberechtigten sind bereit...

- sich nach dem Stundenplan und den Schulferien zu richten.
- ihr Kind neuen Bezugspersonen anzuvertrauen.
- zusammen mit dem Kind den Ablösungsprozess gut zu gestalten.
- eine Fremdbeurteilung durch die Lehrpersonen zu akzeptieren.
- mit der Schule zusammenzuarbeiten und deren Kommunikationswege einzuhalten.
- allfällige Zusatzangebote bei Bedarf für die Förderung des Kindes zu nutzen (Logopädie, Psychomotoriktherapie, Ergotherapie, Heilpädagogische Früherziehung usw.)

4. Rahmenbedingungen

Die Kindergartenabteilungen werden altersgemischt geführt. Die Unterrichtszeit im freiwilligen Kindergarten beträgt 16 Lektionen pro Woche. Die Kinder besuchen den Unterricht an drei Vormittagen und zwei Nachmittagen. Die Unterrichtszeiten sind morgens von 8.10 – 11.30 Uhr und nachmittags von 13.30 – 15.00 Uhr.

Im Naturkindergarten kann von nachfolgendem Schema abgewichen werden.

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
FKG		FKG		FKG
	FKG		FKG	

5. Sportunterricht

In der Regel besuchen die FKG-Kinder den Sportunterricht mit den OKG-Kindern.

6. Schulweg

Die Verantwortung für den Schulweg liegt bei den Eltern und Erziehungsberechtigten. Es wird grundsätzlich erwartet, dass die Kinder zu Fuss in den Kindergarten kommen und den Schulweg soweit wie möglich ohne Eltern/Erziehungsberechtigte bewältigen können.

7. Aufnahme

Die Aufnahme in den freiwilligen Kindergarten ist nur auf Schuljahresbeginn möglich. Jedes Kind, das bis zum 31. Mai das vierte Altersjahr erfüllt hat, kann den freiwilligen Kindergarten besuchen.

Ebenso können Kinder mit Geburtsdatum bis zum 31. Juli vorzeitig in den Kindergarten eintreten. Dieser Entscheid muss gut überdacht sein. Eine Überforderung des Kindes soll vermieden werden. Ein Eintritt bedeutet auch, dass das Kind nach zwei Jahren Kindergarten in seiner Entwicklung so weit sein sollte, dass es die Anforderungen für den Übertritt in die 1.Klasse erfüllt.

Bei unterjährigem Zuzug kann eine Aufnahme in den FKG nur dann erfolgen, wenn das Kind am alten Wohnort bereits den Kindergarten besucht hat.

8. Probezeit

Grundsätzliches

Für die Kinder des FKG gilt die Zeit bis zu den Herbstferien als Probezeit. Stellt sich heraus, dass Voraussetzungen gemäss Punkt drei dieses Reglements klar nicht erfüllt werden, besteht für die Schule die Möglichkeit, das Kind aus dem FKG auszuschliessen. Ein Teilzeitbesuch des FKGs, beispielsweise in Kombination mit Angeboten der Frühen Förderung oder der Heilpädagogischen Früherziehung kann als Möglichkeit in Erwägung gezogen werden.

Im darauffolgenden Sommer kann ein Eintritt in den OKG erfolgen oder ein Antrag auf Rückstellung von der Schulpflicht gestellt werden, damit nochmals ein Eintritt in den FKG möglich wird.

Handhabung

Zeigen sich im Verlauf der ersten zwei bis drei Wochen beim Kind grössere Herausforderungen, was die erwähnten Punkte unter Absatz drei betreffen, so tritt die Kindergartenlehrperson mit den Eltern/Erziehungsberechtigten in Kontakt und vereinbart ein Gespräch. Dabei werden die Schwierigkeiten und Fördermassnahmen aufgezeigt und besprochen. Wenn sich nach dem Gespräch keine wesentlichen Verbesserungen einstellen oder keine Bereitschaft zum Besuch von zusätzlichen Förderangeboten wie z.B. die Heilpädagogische Früherziehung besteht, wird ein

nächstes Gespräch in Anwesenheit der Schulleitung vereinbart. In diesem Gespräch werden nochmals alle problematischen Punkte aufgezeigt und mit den Eltern/Erziehungsberechtigten diskutiert. Die Schulleitung wird danach in Absprache mit den Lehrpersonen entscheiden, ob das Kind nach den Herbstferien weiterhin den freiwilligen Kindergarten besuchen kann oder ob im Ausnahmefall die Probezeit um maximal einen Monat verlängert wird. Der Entscheid der Schulleitung wird den Eltern und Erziehungsberechtigten/Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt.

Rekurs

Gegen den Entscheid der Schulleitung kann beim Schulrat der Bezirksschulen Küssnacht, Oberdorf 67, 6403 Küssnacht am Rigi, schriftlich und innerhalb von 20 Tagen nach Mitteilung des Entscheids Einsprache erhoben werden.

Dem Entscheid der Schulleitung wird grundsätzlich die aufschiebende Wirkung entzogen.

9. Auskunftsstellen/Unterstützung

- Heilpädagogische Früherziehung (www.sz.ch / Merkblatt für Heilpädagogische Früherziehung)
- Schulsozialarbeit
- Kinderärzte
- Schlüsselpersonen des Bezirks Küssnacht (kulturelle Vermittlung, Übersetzungen)
- Fachstelle für Gesellschaftsfragen des Bezirks Küssnacht (www.kuessnacht.ch) für Fragen im Bereich der Integration